

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 49

02.12.2020

Seite 262

---

## I n h a l t

- Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung
- Finanzausschusssitzung am Montag, 07.12.2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreisausschusssitzung am Montag, 07.12.2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Kreistagsitzung am Freitag, 11.12.2020 im Stadtsaal Mühldorf a. Inn

**Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung**

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), schließen

**die Gemeinde Lohkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Siegfried Schick**

und

**die Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Hausperger**

folgende

**Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Ortes Hading im Gemeindegebiet Oberbergkirchen**

**§ 1  
Aufgabe**

Der Gemeinde Oberbergkirchen obliegt nach Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung die Aufgabe der Wasserversorgung für den Ort Hading (Flur-Nr. 515, Gemarkung Oberbergkirchen, s. Lageplan). Ein Anschluss an die Wasserversorgung in Oberbergkirchen ist wegen der großen Entfernung unwirtschaftlich. Die bebaubaren Grundstücke des Ortes Hading liegen in geringerem Abstand zum Ortsteil Habersam in der Gemeinde Lohkirchen. Damit bietet sich ein Anschluss von Hading an die Wasserversorgungsleitung der Gemeinde Lohkirchen an.



## **§ 2 Aufgabenübertragung**

(1) Der Gemeinde Lohkirchen wird die Aufgabe der Wasserversorgung für den Ort Hading übertragen.

(2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 3 Hoheitliche Befugnisse**

(1) Mit der Übertragung der in § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Die Gemeinde Lohkirchen ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Anschluss und die Benutzung ihrer Wasserversorgungsanlage auch in dem in § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gemäß Art. 23, 24 GO in Verbindung mit Art. 11 KommZG sowie nach den Vorschriften des KAG zu regeln. Sollten sich nach der Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung Grundstücksflächen oder Geschossflächen der Objekte in Hading ändern, hat die Aufgabenträgerin das Recht zur beitragsrechtlichen Nacherhebung nach ihrer jeweils geltenden Satzung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung).

(3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich dieser Zweckvereinbarung nach § 2 Abs. 1 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

#### **§ 4 Geltendes Recht**

(1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung treten für das in § 2 Abs. 1 genannte Gebiet – soweit in der Vereinbarung nicht anderweitig geregelt – die Wasserabgabebesatzung (WAS) und die dazugehörige Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lohkirchen in der jeweils geltenden Fassung in Kraft. Diese Satzungen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen zur Einsicht niedergelegt (Art. 11 Abs. 1 KommZG).

(2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde Oberbergkirchen meldet der Gemeinde Lohkirchen genehmigte oder von der Genehmigung freigestellte Bauvorhaben, die beitragsrechtliche Auswirkungen der Anschlussnehmer des Gemeindeteils Hading nach sich ziehen können (z.B. Geschossflächenmehrung).

#### **§ 5 Eigentum der öffentlichen Leitungen**

Das Eigentum an den öffentlichen Wasserleitungen in Hading geht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Lohkirchen über.

#### **§ 6 Geltungsdauer**

1. Die Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von zwanzig Jahren abgeschlossen. Sie gilt anschließend jeweils für weitere fünf Jahre fort, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wurde.
2. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet. Als Entgelt für die Übernahme der für die Fortführung der Wasserversorgung in Hading notwendigen Anlagen des Zweckverbandes hat die Gemeinde Oberbergkirchen der Gemeinde Lohkirchen den Restbuchwert der übernehmenden Anlage zum Zeitpunkt der Übergabe unter zeitanteiliger Berücksichtigung gewährter Zuwendungen und erhaltener Beiträge zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### § 7 Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zuständige Aufsichtsbehörde ist nach Art. 50 Abs. 1 KommZG das Landratsamt Mühldorf a. Inn, über das auch die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen hat.

### § 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

### § 9 Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gemeinde Oberbergkirchen und die Gemeinde Lohkirchen weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Oberbergkirchen,

Gemeinde Lohkirchen



Siegfried Schick  
Erster Bürgermeister  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom

Oberbergkirchen,

Gemeinde Oberbergkirchen



Michael Hausperger  
Erster Bürgermeister  
genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss  
vom

#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG der Aufsichtsbehörde angezeigt (Bescheid vom 16.11.2020, Az. 863 FR/34).

Mühldorf a. Inn, 16.11.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn  
i.A.

*Sahlsterfer*



Finanzausschusssitzung am Montag 07.12.2020, 13.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil:

- 1 Tagesordnung
- 2 Besteuerung der öffentlichen Hand  
Einführung des § 2b UstG beim Landkreis Mühldorf a. Inn
- 3 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2020-2024, des Stellenplanes 2021 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2021
- 4 Haushaltsvollzug 2021; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite

Kreisausschusssitzung am Montag, 07.12.2020, 13.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Besteuerung der öffentlichen Hand  
Einführung des § 2b UstG beim Landkreis Mühldorf a. Inn
- 3 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2020-2024, des Stellenplanes 2021 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2021
- 4 Haushaltsvollzug 2021; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite
- 5 Befristete Beschäftigungsverhältnisse;  
Antrag von Herrn Dennis Uzon vom 24.11.2020
- 6 Antrag der ÖDP Kreisräte – Planungen/Prüfungen für den Bau des neuen Sonderpädagogischen Förderzentrums in Holzbauweise

#### nichtöffentlicher Teil

Kreistagssitzung am Freitag, 11.12.2020, 14.00 Uhr, im Stadtsaal Mühldorf a. Inn, Schützenstraße 1

### Tagesordnung

#### öffentlicher Teil

- 1 Tagesordnung
- 2 Besteuerung der öffentlichen Hand  
Einführung des § 2b UstG beim Landkreis Mühldorf a. Inn
- 3 Beratung des Haushalts mit Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Mühldorf a. Inn, der Finanzplanung für die Jahre 2020-2024, des Stellenplanes 2021 sowie der Eckwerte für die Haushaltsplanaufstellung 2021
- 4 Haushaltsvollzug 2021; Aufnahme von Darlehen/Umschuldung der Kredite
- 5 Zur Information: Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Mühldorf a. Inn
- 6 Befristete Beschäftigungsverhältnisse;  
Antrag von Herrn Dennis Uzon vom 24.11.2020
- 7 Antrag der ÖDP Kreisräte – Planungen/Prüfungen für den Bau des neuen Sonderpädagogischen Förderzentrums in Holzbauweise